

Christenthums zugrunde. Der Name Briccus gehört noch der Römerzeit an; darum gehört auch der Ursprung einer Kirche zum heiligen Blut in das 4. Jahrhundert, in die Zeit des Kaisers Constantin des Großen und der hl. Helena, seiner Mutter, welche sich die Vertheilung der Reliquien als Unterpfänder des Christenthums zur Lebensaufgabe gemacht hatten. Nicht nur heute noch das Volk, sondern auch die Fürsten von Oesterreich und Bayern wallfahrteten einst nach Heiligen=Blut.

Die Schloß-Kapelle zu Harrachsthal im Mühlkreise, wie auch die einstige Kirche zu Thal an der Alz, Filiale von Halsbach, trugen das Patronat zum hl. Briccus, jedoch des Bischofes von Martula, welcher unter dem Richter Marcian den Martertod erlitt.

Die heiligen Dreikönige sollen ihre weltlichen Herrlichkeiten als Befenner Jesu Christi mit dem Priesterthum vertauscht haben, und c. a. 68 ermordet worden sein. Durch die Sorgfalt der hl. Helena, der Kaiserin=Mutter, wurden auch die Leichname dieser Blutzengen Christi aufgefunden, und zu Constantinopel feierlich zur Verehrung ausgestellt. In der Folge brachte sie Eustorgius, Erzbischof von Mailand, in diese Stadt, wo sie mehrere Jahrhunderte hindurch bewahrt wurden. Als Kaiser Friedrich I. Barbarossa, a. 1162 die Stadt Mailand erobert hatte, schenkte er die drei heiligen Leichname auf inständiges Bitten dem in seinem Gefolge als Kanzler und Legaten befindlichen Erzbischofe Reinold von Köln, geb. Burggrafen von Dassel. Nicht ohne großen Reib seitens der übrigen Fürsten, und nur mit Gefahr hatte der Erzbischof diese kostbaren Reliquien seiner Domkirche erwerben können: „non sine multorum Principum invidia et aemulatione gravissima gravissimisque insidiis;“ und sie dort feierlich zur Verehrung ausgestellt; bis zum heutigen Tage befinden sich dieselben im Dome zu Köln aufbewahrt.

Zum Besten der Waisenkinder und Armen beiderlei Geschlechtes erbaute Johann Adam Brunner, Bürgermeister und Handelsmann zu Linz, a. 1734 das sogenannte Brunnerstift, mit einer eigenen hübschen Hauskirche darinnen, damit den dort untergebrachten Stifflingen täglich ein eigener Gottesdienst celebriert würde, und dieselbe erhielt die Weihe zu Ehren der hl. Dreikönige.

Anderer Fehler und Versehen wollen nachsichtsvollst indulgiert werden!

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Nochmals über das Alter der Erstcommunicanten.) In Heft I Jahrgang 1892 der „Theologisch=praktischen Quartalschrift“ S. 27 ff. findet sich eine gediegene und eingehende Behandlung der Frage über das Alter der Erstcommunicanten. Doch möchte ein in dieser Frage nicht unwesentlicher Punkt etwas genauer zu fassen sein; ich meine den Sinn und die Tragweite des Decretes

der S. Congr. Concilii in Anneciensi vom 21. Juli 1888. Nach den Ausführungen in dieser Zeitschrift S. 31 müßte man annehmen, die Röm. Congregation habe die Verordnung des Bischofes von Annecy gebilligt, nach welcher vor dem zurückgelegten zwölften Lebensalter kein Kind zur ersten heiligen Communion zugelassen werden dürfte. Das ist aber nicht der Fall. Worin dem Bischof gegen die Klage des Pfarrers Recht gegeben wurde, ist nur dieses, daß der Bischof mit Bezug auf die Zeitverhältnisse das Recht habe, jenes Lebensalter vorzuschreiben für die Zulassung zur Erstcommunion in öffentlicher und feierlicher Weise; es wurde aber als nicht statthast erklärt, diese Schranke zu setzen für den Empfang, beziehungsweise Ertheilung der heiligen Communion, wenn sie ohne Feier und privatim geschähe. Die am 21. Juli erfolgte Antwort der S. C. C. wird ganz richtig mitgetheilt „An Decreta Episcopi Anneciensis sint confirmanda an infirmenda in casu?“ R. „Attentis locorum ac temporis circumstantiis, affirmative ad primam partem, juxta modum“. Aber das wichtige Wörtchen *juxta modum* wird bei der Erklärung übersehen; nur die Art der Erstcommunion, oder vielmehr die Erstcommunion unter dem bestimmten Ritus war der Bischof berechtigt an das vorgeschriebene Alter zu knüpfen, nicht die Erstcommunion schlechthin. Daß eben dies der Sinn und die Tragweite der Antwort der S. C. C. sei, darüber liegt authentische Interpretation des heiligen Vaters Leo's XIII. vor. Die Sache wird kurz ihrem Wortlaut nach mitgetheilt in dem vol. IV. des *Opus morale* von Ballerini-Palmieri Tract. X. sect. III n. 206 (S. 694). Nach der wörtlichen Wiedergabe des oben angeführten Entscheides heißt es dort weiter: *Modus est, ne Episcopus parochus prohibeat ab admittendis ad primam communionem (privatam tamen) iis pueris, de quibus certo constat, eos ad discretionis aetatem, juxta Conciliorum Lateranensis IV. et Tridentini decreta, pervenisse. Addimus intra parentheses: „privatam tamen;“ nam ipse „Sanctissimus in Audientia diei 23. Julii jussit declarari: verba ad primam Communionem esse intelligenda ad exclusionem primae Communionis in forma sollemni“.* — Quocirca Cardinalis Praefectus hanc explicationem Episcopo transmisit: „Parochus potest Communionem dare adolescenti, quem putat instructum, et discretionem habere, ut intelligat quod agit; verum private absque ulla sollemnitate et publicitate. Si autem agatur de administranda S. Communionem in forma publica et sollemni, juxta morem ecclesiarum Franciae, tunc observandum est episcopale decretum.“

Die heilige Congregation wollte und konnte nicht in Widerspruch treten mit früheren Erlassen, so namentlich nicht mit einem Decret vom 15. März 1851, welches nach Ballerini-Palmieri ebend. also lautet: „Nulla canonica lege sancitum est, ne Communio ministretur pueris ante duodecimum annum . . . Meminerint parochi,

se pueris, quos rite dispositos invenerint, diutius denegare non posse panem illum supersubstantialem, qui est animae vita et perpetua sanitas mentis.“

Graeten (Holland).

Prof. P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. (Ein Erbschaftsfund nach Vertheilung des testamentarischen Nachlasses.) Kinderlose Eheleute in einem katholischen Pfarrdorfe des bayerischen Regierungsbezirkes Schwaben haben Mävia, wenn auch nicht rechtlich, doch factisch an Kindes statt angenommen, erzogen und später verheiratet, derselben das eigene Anwesen mit einigem Vermögen übergeben, sich selbst nur das Wohnungsrecht bei der Pflgetochter und ein kleines Capitalvermögen vorbehalten. Bald nach der Berehelichung Mävias stirbt der Pflgevatcr, wie wir ihn der Kürze wegen nennen wollen, unerwartet schnell, seine Witwe lebt noch einige Jahre, errichtet auf dem Krankenbette ein gerichtliches Testament, und hinterläßt in diesem nach dem Wunsche ihres Mannes, damit nicht das gesammte Vermögen ihren eigenen Blutsverwandten zufalle, ihr Besitzthum zur einen Hälfte diesen letzteren, zur anderen den Verwandten ihres Mannes. Einige Wochen nach ihrem Tode findet Faustus, der Ehemann Mävias, in einem Holzschuppen seines Anwesens eine Summe von mehr als 1600 Mark. Es besteht kein Zweifel, daß der Pflgevatcr, ein fleißiger und sparsamer Mann, der die Eigenheit hatte, öfters ersparte Barsummen nicht anzulegen, sondern an Orten, wo sie niemand gesucht hätte, aufzubewahren und zu verbergen, diese Summe in seiner Weise aufgehoben und daß auch dieser Betrag zu dem Vermögen der Pflgeeltern gehört hat. Die Frage ist nur: Wem steht diese Summe zu?

Faustus ist der Meinung, die Pflgemutter würde ihm und Mävia den Fund belassen haben, wenn sie von dessen Vorhandensein Kenntniss gehabt hätte, und will denselben den Testamentserben der Pflgemutter nicht herausgeben, einmal, weil es zweifelhaft sei, ob dies die letztere gethan haben würde, dann weil er selbst in den Verdacht des Betruges und der Unterschlagung kommen könnte, wenn er nach Beendigung der gerichtlichen Nachlass-Verhandlungen nochmals an sechs bis zehn Verwandte so bedeutende Geldbeträge senden würde. Aus Aeußerungen, die der Pflgevatcr bei Lebzeiten gemacht, kann man allerdings die Willensmeinung desselben folgern, Mävia möge im Falle seines unvermutheten Todes alles Bargeld, welches sich vorfinde, für sich behalten. Von Seiten der Pflgemutter sind solche Aeußerungen nicht bekannt; nur so viel kann gesagt werden, daß dieselbe der Mävia sehr zugethan war und von dieser hinwiederum geliebt und sorgsam verpflegt wurde.

Die Lösung dieses Gewissensfalles war um deswillen mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, weil die Rechtsverhältnisse, in denen die Pflgeeltern gelebt hatten, und ebenmäßig die bei den testamentarischen Anordnungen der Pflgemutter maßgebenden recht-